

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Eschweiler vom 24.11.2020

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die in der geltenden Friedhofssatzung für diese Einrichtung vorgesehenen Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe des beiliegenden Gebührentarifes erhoben, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Kirchengemeinde kann die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren des Gebührenschuldners nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, Gebühren entsprechend dem Umfang der erbrachten Leistungen erhoben werden.

§ 5 Beauftragung Dritter

Die Kirchengemeinde ist berechtigt, bei der Anforderung von Gebühren sich der Hilfe eines beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 9. Oktober 2019 außer Kraft.

Eschweiler, den 24.11.2020

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter und Paul



Hannokarl Weishaupt

Pfr. Hannokarl Weishaupt
Vorsitzender des
Kirchenvorstandes

Bernd Telschow

Bernd Telschow
Mitglied des
Kirchenvorstandes

Matthias Imping

Matthias Imping
Mitglied des
Kirchenvorstandes

Anlage: Gebühren-Übersicht

26. Nov. 2020
Aachen, den
Vorstehende Erklärungen
werden hiermit genehmigt
BISTUM AACHEN
Der Generalvikar



[Signature]

~~Genehmigt/Geändert~~

Köln, den 07.12.2020
Bezirksregierung Köln
21. 07.06-121/20

Im Auftrag

[Signature]
(Maglora)
Regierungsrat

Gebühren-Übersicht

1. Bereitstellung eines Reihengrabes

- a) Reihengrab bei Verstorbenen
 - aa) verstorbene nicht bestattungspflichtige Kinderkostenfrei
 - bb) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €
 - cc) Reihengrab ab einem Alter von mehr als 5 Jahren 1.400,00 €
- b) Reihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung für Verstorbene ab einem Alter von mehr als 5 Jahren 2.300,00 €
- c) Reihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (im Begräbnisfeld für nicht bestattungspflichtige Kinder) 200,00 €
- d) Paulusgrab 2.200,00 €

2. Wahlgräber

- a) Einzelwahlgrab 2.800,00 €
- b) jede weitere Stelle 2.200,00 €
- c) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr je Stelle 95,00 €

3. Urnengräber

- a) Urnenreihengrab 1.100,00 €
- b) Urnenwahlgrab 1.600,00 €
- c) Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab je Jahr 85,00 €
- d) Urnengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung 1.600,00 €
- e) Partner-Urnengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung 1.950,00 €
- f) Petrusgrab 1.400,00 €
- g) Partner-Petrusgrab 1.950,00 €
- h) Verlängerung der Ruhefrist bei Partner-Urnenreihengrab sowie Partner-Petrusgrab (pro Jahr) 80,00 €
- i) Urnengrab in einem Gemeinschaftsfeld 1.400,00 €
- j) Urnengrab im Urnengarten 2.200,00 €
- k) Verlängerung der Ruhefrist bei Urnengrab im Urnengarten (pro Jahr) 95,00 €
- l) Urnenkindergrab mit liegender Gedenktafel 200,00 €
- m) Baumbestattungen inkl. Namenskreuz 600,00 €

4. Bestattungsgebühren (Bereitung des Grabes, dessen Schließung)

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 140,00 €
- b) in einem Reihengrab oder in einer Wahlgrabstätte bei Verstorben von mehr als 5 Jahren 525,00 €
- c) Beisetzung einer Urne 225,00 €
- d) Sargträger gemäß Rechnung des Friedhofsgärtners

5. Umbettungen

- a) Ausbettung eines Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr 160,00 €
- b) Einbettung eines Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr 160,00 €
- c) Ausbettung ab einem Alter von 5 Jahren 800,00 €
- d) Einbettung ab einem Alter von 5 Jahren 525,00 €

e) Ausbettung einer Urne.....	225,00 €
f) Einbettung einer Urne.....	225,00 €
e) Umbettung von Gebeinen.....	520,00 €

6. Besondere Gebühren

a) Benutzung der Trauerhalle	220,00 €
b) Benutzung des Aufbewahrungsraumes (ohne Kühlung) bis zu 4 Tagen.....	80,00 €
c) und für jeden weiteren angefangenen Tag (ohne Kühlung).....	20,00 €
d) Benutzung des Aufbewahrungsraumes (mit Kühlung) bis zu 4 Tagen ..	100,00 €
e) und für jeden weiteren angefangenen Tag (mit Kühlung).....	25,00 €
f) Bestattung/Beisetzung zur gewöhnlich arbeitsfreien Zeit	
- Freitagnachmittag.....	100,00 €
- Samstag	150,00 €

7. Bearbeiten eines Zustimmungsantrages

gemäß § 20 der Friedhofssatzung.....	65,00 €
--------------------------------------	---------

8. Vernachlässigung der Grabpflege im Sinne von § 17 der Friedhofssatzung

a) Gebühren nach den tatsächlichen Kosten für das In-Ordnung-bringen-Lassen der Grabstätte.	
b) Verwaltungsgebühr für die Veranlassung von Maßnahmen im Sinne von § 17 der Friedhofssatzung	100,00 €

9. Sicherungsmaßnahme bei Grabmälern

(§ 22 Abs. (2) Sätze 2 und 3 der Friedhofssatzung)

Die Gebühren richten sich nach den tatsächlichen Kosten der durchgeführten
Sicherungsmaßnahmen.

10. Entfernen von Grabmälern nach Ablauf der Nutzungszeit (§ 23 Abs.)

Die Gebühren richten sich nach den tatsächlichen Kosten der durchgeführten
Entfernung.

11. Bearbeitungsgebühren

- Erstellen einer Ratenzahlungsvereinbarung	75,00 €
- Erstellen eines Vorfälligkeitsvertrags.....	75,00 €
- Ausstellung einer Berechtigungskarte für 3 Jahre im Sinne von § 7 der Friedhofssatzung	25,00 €